



Nr. 14/93

Dortmund, 08.12.1993

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Automatisierungstechnik und Robotik
an der Universität Dortmund vom 25.11.1993

Seite 1 - 9

**Prüfungsordnung
für den
Aufbaustudiengang Automatisierungstechnik und Robotik
an der
Universität Dortmund**

vom 25.11.1993

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 1 und 2 sowie des § 91 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. März 1992 (GV.NW.S. 124), hat die Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zertifikat
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer
- § 6 Seminar und Praktikum
- § 7 Prüfungsausschuß
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Abschlußprüfung

- § 11 Zulassung, Zulassungsverfahren
- § 12 Umfang und Art der Abschlußprüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Abschlußprüfung
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Zeugnis und Zertifikatsurkunde

III. Schlußbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit der Abschlußprüfung, Aberkennung des Zertifikates
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Aufbaustudium Automatisierungstechnik und Robotik ist ein wissenschaftlicher Studiengang. Er soll nach einem abgeschlossenen Diplomstudiengang der Fachrichtungen Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau oder Mathematik eine wissenschaftliche Vertiefung auf dem Gebiet der Automatisierungstechnik und Robotik vermitteln, wobei besonderer Wert auf die Umsetzung wissenschaftlicher Ergebnisse in die Praxis gelegt wird.

(2) Durch die Abschlußprüfung des Aufbaustudienganges "Automatisierungstechnik und Robotik" soll festgestellt werden, ob der Kandidat 1) sein vorangegangenes Studium ergänzende und vertiefende gründliche Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Automatisierungstechnik und Robotik erworben hat, die Zusammenhänge dieses Gebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit weiterzuentwickeln.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Aufbaustudiengang "Automatisierungstechnik und Robotik" kann eingeschrieben oder als Zweithörer 1) gemäß §70 Abs. 2 WissHG zugelassen werden, wer ein Studium im Diplomstudiengang Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau oder Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat.

(2) Auf begründeten Antrag kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses für den Aufbaustudiengang "Automatisierungstechnik und Robotik" auch eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen werden, wer eine Abschlußprüfung in einem anderen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte Abschlußprüfung in einem solchen Studiengang außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat, sofern dieser Studiengang nach Auffassung des Prüfungsausschusses eine sinnvolle Basis und Voraussetzung für das Aufbaustudium darstellt.

§ 3

Zertifikat

Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung erteilt die Universität Dortmund ein Zertifikat.

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlußprüfung vier Semester; der Studienumfang beträgt insgesamt 71 Semesterwochenstunden.

(2) Die Studieninhalte sind so begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Die Studieninhalte und der Studienumfang ergeben sich aus dem in §5 enthaltenen Katalog der Pflichtfächer (Katalog I) und dem als Anlage beigefügten Katalog der Wahlpflichtfächer (Katalog II).

1) Mit Rücksicht auf die Lesbarkeit dieser Prüfungsordnung wird hier und im folgenden für alle personenbezogenen Funktionsbezeichnungen die männliche Form gewählt. Frauen führen sie in weiblicher Form.

§ 5

Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen

(1) Pflichtveranstaltungen im Umfang von 53 Semesterwochenstunden (Katalog I) für alle Studenten sind:

- Robotik I und II
- Robotik III und IV
- Steuerungs- und Regelungstechnik I und II
- Automatisierungstechnik I und II
- Handhabungssysteme I und II
- Seminar (§ 6)
- Praktikum I, II und III (§ 6)

(2) Pflichtveranstaltungen für Absolventen der Diplomstudiengänge Mathematik oder Informatik sind darüberhinaus:

- Mechanik I und II oder
- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

(3) Pflichtveranstaltungen für Absolventen der Diplomstudiengänge Elektrotechnik oder Maschinenbau sind darüberhinaus:

- Praktische Informatik oder
- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

(4) Für Studenten und Zweithörer gemäß § 2 Abs. 2 legt der Prüfungsausschuß die Pflichtveranstaltungen durch Beschluß fest.

(5) Alle Studenten müssen aus dem in der Anlage aufgeführten Katalog der Wahlpflichtfächer (Katalog II) Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 Semesterwochenstunden absolvieren.

§ 6

Seminar und Praktikum

(1) Im Seminar "Automatisierungstechnik und Robotik" soll der Student vertiefte Kenntnisse in seinem Fachgebiet nachweisen (§ 11). Das Seminar findet im vierten Semester statt.

(2) Das Praktikum "Automatisierungstechnik und Robotik" findet im ersten bis. dritten Semester (I, II und III) statt (§11). dabei ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erwerben.

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Elektrotechnik in Abstimmung mit dem Institut für Roboterforschung und den Fachbereichen bzw Fakultäten für Informatik, Maschinenbau und Mathematik einen Prüfungsausschuß, der aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern besteht, und zwar:

- Je ein Professor aus dem Institut für Roboterforschung, der Fakultät für Elektrotechnik sowie alternativ aus den Fachbereichen bzw. Fakultäten Informatik, Maschinenbau oder Mathematik (drei Professoren),
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus dem Institut für Roboterforschung,
- ein Student aus dem Aufbaustudiengang Automatisierungstechnik und Robotik oder aus dem Diplomstudiengang Elektrotechnik

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter gehören der Gruppe der Professoren an. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters werden Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekannt zu geben. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (2) der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der gemäß Vereinbarung zwischen den betroffenen Fakultäten bzw. Fachbereichen eingerichteten Kommission für den Aufbaustudiengang "Automatisierungstechnik und Robotik" über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Kommission.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 8

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüfer können aus dem durch § 92 Abs. 1 WissHG festgelegten Personenkreis bestellt werden, insofern sie an der Lehre im Aufbaustudiengang "Automatisierungstechnik und Robotik" beteiligt sind.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Prüfungsberechtigung nach Absatz 2 besitzt oder wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer der beteiligten Fakultäten bzw. Fachbereiche oder dem Institut für Roboterforschung ist.
- (4) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusminister-konferenz und der Konferenz der Hochschulrektoren gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln bezüglich der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die Fachvertreter zu hören.
- (5) Wurden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei

unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anmerkung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dies dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von den weiteren Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Abschlußprüfung

§ 11

Zulassung, Zulassungsverfahren

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. für den Aufbaustudiengang "Automatisierung un Robotik " eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen ist,
2. an den folgenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat:
 - 2.1 Seminar "Automatisierungstechnik und Robotik" (ein Leistungsnachweis)
 - 2.2 Praktikum "Automatisierungstechnik und Robotik" I,II und III (drei Leistungsnachweise)

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise über die in Absatz 1 geforderten Voraussetzungen;
2. eine Erklärung, ob der Kandidat die Prüfung in demselben Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat;
3. gegebenenfalls die Namen der vorgeschlagenen Prüfer.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 7 Abs. 3 dessen Vorsitzender.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 2) verloren hat.

§ 12

Umfang und Art der Abschlußprüfung

(1) In den Pflichtfächern sind drei Fachprüfungen zu absolvieren:

- | | |
|---|--------------------------|
| - Robotik I und II | mündliche Prüfung (§ 14) |
| - Steuerungs- und Regelungstechnik I und II | 4 stündige Klausurarbeit |
| - Automatisierungstechnik I und II | 4 stündige Klausurarbeit |
| oder | |
| - Handhabungssysteme I und II | 4 stündige Klausurarbeit |

zu absolvieren.

In Teilbereichen der Wahlpflichtfächer sind drei mündliche Fachprüfungen (§14) abzulegen. Zwei der Prüfungen umfassen den Stoff von mindestens vier Semesterwochenstunden; eine der Prüfungen umfaßt den Stoff von mindestens zwei Semesterwochenstunden. Die vorgesehenen Teilbereiche aus den Lehrangeboten

des Instituts für Roboterforschung,
der Fakultät Elektrotechnik,
der Fakultät Maschinenbau,
des Fachbereichs Informatik und
des Fachbereichs Mathematik

sind in der Anlage aufgeführt.

(2) Macht ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 13

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann

(2) Die Prüfungstermine werden mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden dabei angegeben.

(3) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß §15 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Der zweite Prüfer kann ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, der Aufgaben gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 WissHG bei der Ausbildung der Studenten im betreffenden Fach wahrnimmt. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen

(4) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden durch Aushang bekanntgegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.

(5) Die Klausurarbeiten bleiben mindestens fünf Jahre beim jeweiligen Prüfer.

§ 14
Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden entweder von mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt. Einvernehmlich mit dem Kandidaten und den Prüfern kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mündliche Prüfungen mit mehreren Kandidaten (Gruppenprüfung) zulassen. In Gruppenprüfungen werden jeweils nicht mehr als vier Kandidaten gemeinsam zugelassen. Wenn die Heterogenität eines Prüfungsfaches dies erfordert, können zwei Prüfer bestellt werden, die dann jeweils ein Stoffgebiet prüfen. In diesem Fall ist die Prüfung bestanden, wenn sie von beiden Prüfern mit mindestens "ausreichend" bewertet wird.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach mindestens 20, höchstens 40 Minuten.
- (3) Wesentliche Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in einem Fach sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin zur gleichen Prüfung gemeldet haben, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat dem widersprochen hat. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, kann der Prüfer den Störer oder die ganze Öffentlichkeit ausschließen.

§ 15
Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden und im Zeugnis anzugeben:

1	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt,
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die einzelnen Noten um 0.3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0.7, 4.3, 4.7, und 5.3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (bis 4.0) ist.
- (3) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4.0) sind.
- (4) Die Gesamtnote der Abschlußprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Fachnoten. Die Fachnoten Gesamtnote einer bestandenen Abschlußprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1.5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1.5 bis 2.5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2.5 bis 3.5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3.5 bis 4.0	= ausreichend,

- (5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

§ 16
Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist ausgeschlossen. Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach einer nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 17
Zeugnis und Zertifikat

- (1) Über die bestandene Abschlußprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote gemäß §15 Abs. 4, die Noten der Fachprüfungen, sowie Thema und Benotung des Seminars enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Zertifikat mit dem Datum des Zeugnisses (§ 3) ausgehändigt. Das Zertifikat wird vom Dekan der Fakultät für Elektrotechnik und dem Leiter des Instituts für Roboterforschung unterschrieben.
- (4) Hat der Kandidat eine oder mehrere der Fachprüfungen gemäß § 12 Abs. 1 endgültig nicht bestanden und damit den Studiengang "Automatisierungstechnik und Robotik" endgültig nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm dies unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.
- (5) Im Falle des Absatzes 4 wird dem Kandidaten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und die erkennen läßt, daß die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist.

III. Schlußbestimmungen

§ 18
Ungültigkeit der Abschlußprüfung, Aberkennung des Zertifikats

- (1) Hat der Kandidat bei einer Fachprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Abschlußprüfung des Studiengangs "Automatisierungstechnik und Robotik" ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zertifikates ausgeschlossen.
- (5) Das Zertifikat wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß es durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 19
Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. nach Mitteilung des endgültigen Nichtbestehens des Studienganges der "Automatisierungstechnik und Robotik" beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom April 1993 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NWII) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Universität vom 11.02.1993

sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.04.1993

- II A 6 -

Dortmund, 25.11.1993



Der Rektor
der Universität Dortmund

Anlage
zur
Prüfungsordnung
für den
Aufbaustudiengang Automatisierungstechnik und Robotik
an der
Universität Dortmund

Katalog II (Wahlpflichtfächer)

Wahlpflichtfächer sind Robotik, Elektrotechnik, Maschinenbau, Informatik und Mathematik Die vorgesehenen Teilbereiche sind jeweils aufgeführt.

I. Robotik

- Sensorik für Roboter
- Roboter in flexiblen Fertigungssystemen
- Mobile Robotersysteme

II. Elektrotechnik

- Mikroprozessorsysteme I und II
- Strukturiertes Programmieren in APL I und II
- Integrierte Schaltungen I,
- Integrierte Schaltungen II
- Entwicklung und Entwurf integrierter Anlogschaltungen I, II
- Ausgewählte Kapitel der Mikroelektronik
- Datenverarbeitungssysteme
- Digitale Schaltungstechnik
- Digitale Speicher
- Echtzeitsysteme
- Simulationstechnik
- Prozeßregelungen
- Rechnernetze und verteilte Systeme
- Regelungstechnik III
- Regelungstechnik IV
- Nichtlineare Regelungssysteme
- Fuzzy-Control
- Energietechnik III, IV
- Elektromagnetische Verträglichkeit
- Fernsehtechnik I, II
- Netzwerke und Schaltungen für die schnelle Signalverarbeitung
- Signaltheorie
- Rechnergestützter Entwurf in der Großintegrationstechnik
- Digitale Codierung und Übertragung (Nachrichtentechnik III,IV)

III. Maschinenbau

- Handhabungstechnik III
- Maschinendynamik I und II
- Mechanik III und IV
- Steuerungstechnik
- Adaptive Control
- Einsatz Mikroprozessoren
- Verbundwerkstoffe
- Fabrikorganisation I und II
- Planung und Gestaltung von Montage
- Simulationstechnik
- Meßtechnik
- Qualitätslenkung und -steuerung von Qualitätsprozessen
- CAD/CAE in Umformtechnik
- Fertigungstechnik

IV. Informatik

- Betriebssysteme
- Informationssysteme
- Rechnerarchitektur
- Logische Systeme der Informatik
- Effiziente Algorithmen
- Software-Technologie
- Systementwurf und -analyse
- Netzwerke und Verteilte Systeme
- Künstliche Intelligenz
- Graphische Systeme
- Rechnergestützter Entwurf und Konstruktion

V. Mathematik

- Differentialgleichungen
- Optimierung und Kontrolltheorien
- Differentialgeometrie
- Computer-Algebra
- Numerische Mathematik